

06.12.99**Empfehlungen**
der AusschüsseEU - AS - G - In - Rzu **Punkt** der 746. Sitzung des Bundesrates am 17. Dezember 1999

Vorschlag einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr

KOM(99) 337 endg.; Ratsdok. 11144/99

A

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In) und
der Rechtsausschuss (R)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

EU
In

1. Der Bundesrat begrüßt die Absicht, die Verpflichtung aus dem neuen Artikel 286 EG-Vertrag, nach der die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft verpflichtet sind, die Rechtsakte der Gemeinschaft über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten anzuwenden, durch eine EG-Verordnung zu konkretisieren. Damit wird nach der Umsetzung der EG-Datenschutzrichtlinie durch die Mitgliedstaaten der Datenschutz im gesamten Bereich der EU nach harmonisierten Standards gewährleistet werden.

Ausgeliefert am 07. DEZ. 1999

Zu Kapitel II

Artikel 8

EU
In

2. Der Bundesrat hält Artikel 8 Nr. 2 für rechtlich problematisch, da für die Empfänger der Daten schon die - im Hinblick auf die EG-Datenschutzrichtlinie (Artikel 6, Abs. 1 Buchstabe b) erlassenen - Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten gelten, nicht aber die Vorschriften dieser EG-Verordnung. Sollte gleichwohl eine solche Vorschrift nicht zu umgehen sein, so sollte sie inhaltlich dem Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe b der EG-Datenschutzrichtlinie angepasst und z.B. wie folgt formuliert werden:

"Der Empfänger verarbeitet die personenbezogenen Daten nicht für Zwecke, die mit dem Zweck unvereinbar sind, für den die Daten übermittelt wurden."

Die Mitgliedstaaten haben jeweils datenschutzrechtliche Regelungen zu erlassen, die der EG-Datenschutzrichtlinie entsprechen. Danach dürfen die Daten grundsätzlich nur für die Zwecke verarbeitet werden, die mit dem Zweck vereinbar sind, für den die Daten übermittelt wurden. Es müssen Ausnahmen möglich bleiben, wie sie in den nationalen Gesetzen aus überwiegendem Allgemeininteresse zugelassen werden. Danach ist eine zweckändernde Verarbeitung z.B. dann zulässig, wenn die Betroffenen eingewilligt haben, ein Gesetz sie vorsieht oder dies zur Abwehr von Gefahren für Leib, Leben oder die persönliche Freiheit erforderlich ist. Eine zweckdurchbrechende Verarbeitung muss auch möglich sein, wenn sich bei Gelegenheit der rechtmäßigen Aufgabenerledigung durch die empfangende Stelle Anhaltspunkte für Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten ergeben, um, soweit dies im konkreten Fall geboten ist, die für die Verfolgung zuständigen Behörden zu unterrichten.

Artikel 9

EU
In

3. Der Bundesrat begrüßt ferner, dass der Vorschlag aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und im Interesse einer Stärkung eines eigenverantwortlichen Datenschutzes die Bestellung von Datenschutzbeauftragten in den Organen und Einrichtungen vorsieht und auf eine generelle Meldepflicht verzichtet wird. Er regt darüber hinaus an, zu prüfen, ob weitere Möglichkeiten zur Verringerung des administrativen Aufwandes zur Gewährleistung des Datenschutzes bestehen, z.B. ob auf die in Artikel 9 Abs. 6 vorgesehene

Meldepflicht für Einzelfälle in Anbetracht der Möglichkeit der jederzeitigen anlassunabhängigen Prüfung durch den Europäischen Datenschutzbeauftragten verzichtet werden kann und ob - zur Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der für die Verarbeitung verantwortlichen Stellen - die nach Artikel 28 vorgesehenen Vorabprüfungen grundsätzlich durch die Datenschutzbeauftragten erfolgen könnten, die lediglich im Zweifelsfall den Europäischen Datenschutzbeauftragten konsultieren.

Artikel 14

EU
In

4. Der Bundesrat regt hinsichtlich Artikel 14 (Berichtigung) an, zu prüfen, ob eine generelle Pflicht zur Berichtigung unrichtiger Daten vorgesehen werden sollte, weil die Betroffenen durch die Verarbeitung unrichtiger Daten in der Regel in ihren Rechten beeinträchtigt sein werden, auch wenn sie eine Berichtigung nicht beantragen.

Artikel 18

EU
R

5. Der Bundesrat weist darauf hin, dass die Verordnung die Strafverfolgung in erheblichem Maße beeinträchtigen könnte. Insbesondere reicht Artikel 18 Abs. 1 Buchstabe a für eine effektive Strafverfolgung nicht aus,
 - da es allein in der Entscheidungskompetenz des - möglicherweise selbst betroffenen - Organs bzw. der Einrichtung der Gemeinschaft liegen soll, ob Einschränkungen zum Zwecke der Strafverfolgung vorgenommen werden und
 - da Einschränkungen z.B. von Artikel 6, 8 und 19 nicht vorgesehen sind.

Der Bundesrat hält eine derartige Regelung nur dann für akzeptabel, wenn sie die Strafverfolgung nicht unnötig behindert - unbeschadet der Immunitätsvorschriften -. Im Übrigen weist der Bundesrat mit Nachdruck darauf hin, dass durch Datenschutzbestimmungen die Strafverfolgung, insbesondere die Betrugsbekämpfung im Bereich von Stellen der EU, nicht behindert werden darf.

Artikel 27

EU
In

6. Der Bundesrat regt ferner an, zu prüfen, ob bei der generellen Einsichtnahme in das Register nach Artikel 27 Angaben über die technischen und organisatorischen Maßnahmen ausgenommen werden sollten, weil andernfalls die Gefahr besteht, dass Informationen offenbart werden, die Ansatzpunkte für einen unzulässigen Zugriff Unberechtigter bieten könnten.

Zu Kapitel III

Artikel 29 und 30

EU
R

7. Der Bundesrat hält es für erforderlich, dass in der Verordnung entsprechend Artikel 23 der Richtlinie 95/46/EG vom 24. Oktober 1995 eine ausdrückliche Regelung über die Haftung der Gemeinschaft bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Verordnung getroffen wird.

In Artikel 288 Abs. 2 EGV ist zwar die außervertragliche Haftung der Gemeinschaft geregelt. Als Haftungsmaßstab werden jedoch lediglich die allgemeinen Rechtsgrundsätze in Bezug genommen, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind.

Dies läßt zum einen ungesichert erscheinen, ob die Regelung auf die Handlungen sämtlicher Einrichtungen anwendbar ist, für die die Verordnung gilt, weil Einrichtungen der Gemeinschaft in Artikel 288 Abs. 2 EGV nicht genannt werden. Für die Europäische Zentralbank ist in Artikel 288 Abs. 3 EGV eine Sonderregelung getroffen; sie wird von der Verordnung ebenfalls erfasst (vgl. Begründung zu Artikel 3; Anhang 2 c).

Jedenfalls fehlt es an der notwendigen Transparenz für die Bürger der Gemeinschaft, wenn anders als in der Richtlinie 95/46/EG keine ausdrückliche Haftungsregelung getroffen wird.

Darüber hinaus ist unklar, welcher Haftungsmaßstab gelten soll. Die in Artikel 288 Abs. 2 EGV in Bezug genommenen Rechtsgrundsätze der Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten sind hinsichtlich der hier zu beurteilenden Haftung bedingt durch die Richtlinie 95/46/EG. Diese läßt aber den Mitgliedstaaten in Artikel 23 Abs. 2 Regelungsfreiheit hinsichtlich der Frage, ob und inwieweit der

Verantwortliche von der Haftung befreit wird, wenn er nachweist, dass der Umstand, durch den der Schaden eingetreten ist, ihm nicht zur Last gelegt werden kann.

Da davon auszugehen ist, dass die Mitgliedstaaten von dieser Möglichkeit in unterschiedlicher Weise Gebrauch gemacht haben, werden insoweit allgemeine Rechtsgrundsätze der Mitgliedstaaten nicht feststellbar sein. Jedenfalls erschließen sich diese nicht für den Rechtsunterworfenen.

Im Interesse der Transparenz und Verständlichkeit ist deshalb eine ausdrückliche Haftungsregelung erforderlich. Dabei sollte im Interesse der Bürger der Gemeinschaft von einer Entlastungsmöglichkeit der Gemeinschaft (vgl. Artikel 23 Abs. 2 der Richtlinie 95/46/EG) nach Möglichkeit kein Gebrauch gemacht werden.

B

8. Der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik und
der Gesundheitsausschuss

empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.